



# Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 10

Rathenow, 2003-03-14

Nr. 05

## Inhaltsverzeichnis

### Satzungen

- Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland  
Seite 23

### Beschlüsse des Kreistages

Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Havelland vom 24. Februar 2003

- 423/03 Berufung eines Leitenden Arztes für den Rettungsdienstbereich Landkreis Havelland  
Seite 24
- 424/03 Umwandlung der HAW mbH in ein kommunal beherrschtes Unternehmen  
Seite 24
- 425/03 Über- und außerplanmäßige Mehrausgaben im Haushalt des Jahres 2002  
Seite 24
- 426/03 Einwendungen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2003 des Landkreises Havelland nach § 64 Landkreisordnung  
Seite 25
- 427/03 Haushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Haushaltsjahr 2003  
Seite 25
- 428/03 Investitionsprogramm des Landkreises Havelland bis 2006  
Seite 25

- 429/03 Besetzung der Einigungsstelle nach dem Personalvertretungsgesetz  
Seite 25
- 430/03 Rettungsdienstbereichsplan 2003/2004 für den Landkreis Havelland  
Seite 25
- 431/03 Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland  
Seite 25

### Sonstige Amtliche Mitteilungen

- Änderung der Richtlinie des Landkreises Havelland über die Förderung von Projekten der Kultur und Kunst  
Seite 25
- Amtliche Tierseuchenüberwachung  
Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen  
Seite 27
- Bekanntmachung über die Durchführung einer Bürgeranhörung gemäß § 9 Abs. 8 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO)  
Seite 28

## Satzung

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 24. Februar 2003 die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland (Beschluss Nr. 0431/03) beschlossen. Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 Landkreisordnung (LKrO) dem Ministerium des Innern als der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt. Die Satzung wird nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

### **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland**

Aufgrund der §§ 5, 29 Abs. 2 Ziff. 9 der Landkreisordnung des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433), geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 34), des § 10 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 8. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), geändert durch Artikel 4 des Ersten Haushaltsstrukturgesetzes vom 17. Dezember 1996 (GVBl. I S. 358) und durch das Erste Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes vom 28. Juni 1999 (GVBl. I S. 261), i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), geändert durch Gesetz vom 18. Februar 2001 (GVBl. I S. 287) hat der Kreistag des Landkreises Havelland in seiner Sitzung vom 24. Februar 2003 mit Beschluss Nr. 0431/03 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

- (1) Der Landkreis Havelland erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztdienst, die Leitstelle und die Rettungswachen im Landkreis Havelland samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises Havelland, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- (3) Die Gebühren entstehen mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge (Einsatz), auch bei Folgeeinsätzen.

#### **§ 2**

#### **Gebührenmaßstab, Gebührensätze**

(1) Die Gebühr wird für die

- Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
- Inanspruchnahme eines Notarztes

pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

(2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme

- eines Rettungswagens für die Notfallrettung 413,70 €
- eines Krankentransportwagens für die Notfallrettung 413,70 €
- eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges 169,30 €
- eines Notarztes 119,00 €
- eines Notarztwagens 532,70 €
- eines Krankentransportwagens für den Krankentransport 118,30 €
- eines Rettungswagens für den Krankentransport 118,30 €

2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke

- je angefangenem Kilometer 0,32 €

#### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist die Person, für die das Einsatzfahrzeug im Sinne des § 1 Absatz 3 eingesetzt wird.

#### **§ 4**

#### **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen**

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Havelland vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

### § 5 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer den Rettungsdienst alarmiert, obwohl er weiß, dass hierzu kein Anlass besteht (missbräuchliche Falschalarmierung). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

### § 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2003 für den Landkreis Havelland in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Durchführung des Rettungsdienstes im Landkreis Havelland vom 1. März 1999 außer Kraft.

Rathenow,  
den 27. Februar 2003

gez.  
Dr. B. Schröder  
Landrat

Rathenow,  
den 28. Februar 2003

gez.  
Peter Weisner  
Vorsitzender des  
Kreistages

Gemäß § 5 Abs. 6 LKrO wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann.

Die Satzung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner im Kreistagsbüro im Gebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und beim Informationsdienst im Eingangsbereich des Gebäudes Goethestraße 59/60, 14641 Nauen aus.

## Beschlüsse des Kreistages

### Beschluss- Nr. 423/03

#### Berufung eines Leitenden Arztes für den Rettungsdienstbereich Landkreis Havelland

Der Kreistag hat beschlossen, Herrn Dipl.-Med. Andreas Kühne mit sofortiger Wirkung zum Leitenden Arzt des Rettungsdienstbereiches Landkreis Havelland zu berufen.

### Beschluss – Nr. 424/03

#### Umwandlung der HAW mbH in ein kommunal beherrschtes Unternehmen; Fortsetzung der Vertragsverhältnisse über die Abfallsammlung und Deponiebewirtschaftung im Landkreis Havelland

Der Kreistag hat beschlossen:

1. Der Landrat wird beauftragt, den Anteil des Landkreises an dem Stammkapital der HAW mbH auf 51 % zu erhöhen und hierzu von der ALBA AG einen 1%igen Kapitalanteil zu dem Preis zu erwerben, der dem durch Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen zu ermittelnden Wert entspricht.

2. Der Gesellschaftsvertrag der HAW mbH (Anlage 1) ist auf der Grundlage des Entwurfs in Anlage 2 neu zu fassen.

3. Der Landrat wird beauftragt, die Fortsetzung der Verträge über die Abfallsammlung und die Deponiebewirtschaftung vom 29. und 31. 08.1995 mit der HAW mbH in geeigneter Form zu bewirken.

### Beschluss - Nr. 425/03

#### Über- und außerplanmäßige Mehrausgaben im Haushalt des Jahres 2002

Der Kreistag hat beschlossen:

1. Die vom Kämmerer genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungshaushalt für unabwiesbare und unvorhersehbare Mehrausgaben, die in der Anlage 1 unter lfd. 1 bis 24 zu entnehmen sind, werden vom Kreistag zur Kenntnis genommen.

2. Den in Anlage 1 unter lfd. Nr. 25 bis 27 dargestellten überplanmäßigen Mehrausgaben im Verwaltungshaushalt wird zugestimmt.

3. Die in Anlage 2 unter lfd. Nr. 1 bis 11 dargestellten Mehrausgaben werden durch zweckgebundene Zuweisungen des Landes finanziert und daher vom

Kreistag nur zur Kenntnis genommen.

4. Die in Anlage 3 unter lfd. Nr. 3 bis 6 dargestellten über- und außerplanmäßigen Mehrausgaben im Vermögenshaushalt sowie die durch zweckgebundene Einnahmen finanzierten Mehrausgaben der lfd. 1 und 2 werden vom Kreistag zur Kenntnis genommen.

#### **Beschluss – Nr. 426/03**

#### **Einwendungen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2003 des Landkreises Havelland nach § 64 Landkreisordnung**

Der Kreistag hat beschlossen, die 18 Einwendungen der Ämter und Städte entsprechend den beigefügten Vorschlägen der Verwaltung zurückzuweisen.

#### **Beschluss - Nr. 427/03**

#### **Haushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Haushaltsjahr 2003**

Der Kreistag hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 einschließlich der Anlagen, u.a.

- Haushaltsplan, bestehend aus
    - dem Gesamtplan (S. 97 ff)
    - den Einzelplänen des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes
  - Vorbericht (S. 11 ff)
  - Finanzplan (S 101 ff)
  - Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen (S. 86)
  - Übersicht über den voraussichtlichen Schuldenstand (S. 84) und den Stand der Rücklagen (S. 85)
  - Wirtschaftspläne
  - Stellenplan
- beschlossen.

#### **Beschluss - Nr. 428/03**

#### **Investitionsprogramm des Landkreises Havelland bis 2006**

Der Kreistag hat dem Investitionsprogramm des Landkreises Havelland 2002 bis 2006 zugestimmt.

#### **Beschluss - Nr. 429/03**

#### **Besetzung der Einigungsstelle nach dem Personalvertretungsgesetz**

Der Kreistag hat beschlossen:

1. Der Kreistag bestellt als zuständige oberste Dienstbehörde folgende drei Vertreter in der personalvertretungsrechtlichen Einigungsstelle beim

Landkreis Havelland sowie deren Stellvertreter:

- Herr Dennis Granzow  
Stellvertreter: Frau Margarethe v. Fintel
- Frau Sabine Ziemer  
Stellvertreter: Herr Olaf Niemeyer-Brouwer
- Herr Norbert Adler  
Stellvertreter: Frau Petra Schostack

2. Den Vorsitz der Einigungsstelle übernimmt der Richter am Arbeitsgericht Herr Toraff Engelbrecht.

#### **Beschluss - Nr. 430/03**

#### **Rettungsdienstbereichsplan 2003/2004 für den Landkreis Havelland**

Der Kreistag bestätigt den Rettungsdienstbereichsplan 2003/2004 für den Landkreis Havelland. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bereichsplan inhaltlich umzusetzen.

#### **Beschluss - Nr. 431/03**

#### **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland**

Der Kreistag hat beschlossen, dass die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft tritt.

(Satzungstext siehe Amtsblatt Nr. 05, Jahrgang 10 vom 2003-03-14, Seite 23)

#### **Sonstige Amtliche Mitteilungen**

#### **Änderung der Richtlinie des Landkreises Havelland über die Förderung von Projekten der Kultur und Kunst**

Der Kreistag hat die Richtlinie des Landkreises Havelland über die Förderung von Projekten der Kultur und Kunst zustimmend zur Kenntnis genommen.

#### **Richtlinie des Landkreises Havelland über die Förderung von Projekten der Kultur und Kunst**

Die weitere Ausprägung einer eigenständigen kulturellen Identität zählt zu den Schwerpunktaufgaben des Landkreises Havelland auf kulturellem und künstlerischem Gebiet.

Ein Ziel der Förderung ist die stärkere Ausprägung und Erkennbarkeit des Landkreises Havelland als Kulturregion.

Über die Förderung von Projekten der Kultur und Kunst soll den Einwohnern und Gästen der Region sowohl die Teilnahme am kulturellem Leben ermöglicht, als auch ehrenamtliche Tätigkeit und Eigeninitiative gestärkt werden.

### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für Nachweis und die Prüfung der Verwendung und ggf. erforderliche Aufhebung gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg.

Ansonsten gelten, in Anlehnung an die Landeshaushaltsordnung, die Zuwendungsvorschriften sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden und die Gemeindehaushaltsverordnung.

1.2 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2. Gegenstand der Förderung

2.1 Zuwendungsfähige Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie sind:

#### **Maßnahmen, die der stärkeren Ausprägung der kulturellen Identität des Havellandes dienen und öffentlich zugänglich sind.**

Gefördert werden ausschließlich konkrete, in sich abgeschlossene und selbständige Projekte. Die Projekte müssen inhaltlich genau beschrieben sein sowie erkennen lassen, an welchen Orten, zu welchen Zeiten und mit welchem Kostenaufwand sie durchgeführt werden.

### 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind im Landkreis Havelland ansässige

- juristische Personen, wie Vereine, Gemeinden, Ämter, Städte, rechtsfähige Stiftungen, kulturelle Einrichtungen (außer in Trägerschaft des Landkreises befindliche), Kirchengemeinden, GmbH, Genossenschaften etc.
- natürliche Personen,

bei denen die zur Förderung beantragten Maßnahmen nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

### 4. Verfahren

Die Gewährung von Zuwendungen setzt ein schriftliches Antragsverfahren voraus. Die Behörde hat darauf zu achten, dass prüffähige Unterlagen eingereicht werden.

4.1 Anträge sollen grundsätzlich bis zum 15. Oktober des Vorjahres für das Folgejahr beim Referat Kultur, Sport und Tourismus beim Landkreis Havelland in 14712 Rathenow, Platz der Freiheit 1, eingereicht sein.

Den Antragsunterlagen sollen die von der Bewilligungsstelle für diesen Zweck erstellten Antragsformulare (Anlage 1) beigelegt sein. Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen ist Voraussetzung für eine etwaige Bewilligung von Fördermitteln.

4.2 Die Behörde kann dem vorzeitigen Maßnahmebeginn zustimmen. Mit der geplanten Maßnahme darf jedoch nicht vor dem 1. Januar des jeweiligen Bewilligungsjahres von dem Antragsteller begonnen werden. Der Antragsteller ist in diesem Falle darauf hinzuweisen, dass sich aus dem vorzeitigen Maßnahmebeginn keine Zusage auf Förderung ergibt.

4.3 In dem eventuellen Zuwendungsbescheid ist dem Antragsteller aufzuerlegen, dass er das Empfangsbekanntnis sowie die Mittelanforderung innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Zuwendungsbescheides der bewilligenden Behörde vorzulegen hat. Für den Fall des Nichteinhaltens dieser Frist ist der Widerruf des Zuwendungsbescheides vorzubehalten.

4.4 Eine Zuwendung kann nur erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist und dies im Antrag nachgewiesen wird.

Die Anlagen 1 bis 3 sind von der Behörde in dem Verfahren entsprechend zu verwenden. Bei Antragsverfahren bis 500 Euro Zuwendung kann die Behörde im Einzelfall ein abgekürztes Verfahren durchführen.

### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Förderung besteht in der Gewährung eines Zuschusses zu den zuwendungsfähigen Ausgaben des jeweiligen Vorhabens.

5.2 Der Zuschuss wird als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die Festbetragsfinanzierung bezieht sich in der Regel auf eine Einzelmaßnahme des Gesamtprojektes. Für den Fall, dass der zugewendete Festbetrag die Kosten der Einzelmaßnahme überschreitet, ist der Widerruf des Zuwendungsbescheides vorzubehalten und der überzahlte Betrag zurückzufordern.

- 5.3 Der Zuschuss beträgt im Einzelfall bis max. 50 % der Kosten des gesamten Projektes (bezogen auf das jeweilige Haushaltsjahr). Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten sind mit Rechnungen und Einzahlungsbelegen im Original nachzuweisen.

## 6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

### **Amtliche Tierseuchenüberwachung Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen**

Auf der Grundlage

- der §§ 79 Abs. 1 Nr. 1, 18, 29 und 73 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.04.2001 (BGBl. I S. 506) in der zur Zeit geltenden Fassung
- des § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 24.11.1995 (BGBl. I S. 1552) in der zur Zeit geltenden Fassung und
- der §§ 1 Abs. 1 und 4, § 3 Abs. 1 und § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes des Landes Brandenburg vom 17.12.2001 (GVBl. I S. 14)

wird vom Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Havelland die nachfolgende Verordnung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen erlassen:

#### **§ 1 Bienenseuchensperrbezirk**

Am 17.12.2002 wurde auf einem Bienenstand in 14776 Fahrland OT Krampnitz, Landkreis Potsdam-Mittelmark die Amerikanische Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt.

Gemäß § 10 Bienenseuchen-Verordnung wurde durch die zuständige Behörde im Landkreis Potsdam-Mittelmark das Gebiet im Radius von 3 km um die Gemeinde Fahrland OT Krampnitz zum Sperrbezirk erklärt.

Dieser Sperrbezirk reicht bis in den Landkreis Havelland hinein.

#### **§ 2 Örtlicher Geltungsbereich**

Der Sperrbezirk im Landkreis Havelland unterliegt folgender flächenmäßiger Begrenzung:

- Im Norden : Naturschutzgebiet „Döberitzer Heide“ bis zur Höhe der Orte Priort – Seeburg
- Im Osten : Kreisgrenze zum Landkreis Potsdam-Mittelmark
- Im Süden : Kreisgrenze zum Landkreis Potsdam-Mittelmark
- Im Westen : Kreisgrenze zum Landkreis Potsdam-Mittelmark

Im Sperrbezirk befindet sich das Naturschutzgebiet „Döberitzer Heide“.

#### **§ 3 Schutzmaßnahmen**

- (1) Schutzmaßnahmen im Sperrbezirk
  1. Die Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk haben unverzüglich den Standort ihrer Bienenstände dem Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Dienststelle Nauen, Goethestraße 59/60 in 14641 Nauen schriftlich mitzuteilen.
  2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich, sobald es die Witterung zulässt auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der ersten Untersuchung zu wiederholen.
  3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
  4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
  5. Bienenvölker und Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
- (2) Vorschriften des Abs. 1 Nr. 5 finden keine Anwendung auf
  1. Wachs, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses

verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und

2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

#### § 4

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 2 TierSG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Nr. 11 und 12 der Bienenseuchenverordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - . entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 bewegliche Bienenstände entfernt,
  - . entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 Bienenvölker in den Sperrbezirk verbringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

#### § 5

##### Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft. Sie bleibt bis zu ihrer Aufhebung durch Verordnung in Kraft.
- (2) Die Verordnung ist aufzuheben, wenn die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Landkreis Potsdam-Mittelmark erloschen ist und die unter § 3 Abs. 1 Nr. 3 genannten Untersuchungen im Landkreis Havelland einen negativen Befund ergeben haben.

gez. Dr. Pfisterer  
Amtstierärztin

##### **Bekanntmachung über die Durchführung einer Bürgeranhörung gemäß § 9 Abs. 8 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO)**

Der Landrat des Landkreises Havelland als allgemeine untere Landesbehörde gibt als Anhörungsbehörde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens der Anhörung der Bürger bei Gebietsänderungen (Anhörungsverordnung - AnhV) vom 3. Januar 2002 (GVBl. II S. 99) hiermit gemäß § 5 Abs. 3 AnhV bekannt:

##### **1. Anhörungsgegenstand**

Zur Aufhebung der Exklave Wernitz, Flur 1 tlw. beabsichtigt der Minister des Innern des Landes Brandenburg durch Rechtsverordnung gemäß § 9 Abs. 6 GO nachfolgende Gebietsänderung vorzunehmen:

Die Flurstücke 26/1 bis 26/5, 37/1 bis 37/4, 38/1, 38/2, 39/1, 39/2, 39/4, 39/5, 40/4 bis 40/17, 42/3 bis 42/10, 43/1 bis 43/5, 46/10, 46/12 bis 46/26, 46/28 bis 46/33, 47/1, 47/2, 47/4, 47/6, 47/7, 50/2 bis 50/13, 51/1, 51/3, 51/4, 52/1 bis 52/3, 52/5 bis 52/7, 53/5, 53/8 bis 53/16, 53/18 bis 53/27, 53/29 bis 53/31, 53/33 bis 53/36, 54/1 bis 54/3, 54/5 bis 54/10, 55/1, 55/2, 57/1 bis 57/7, 57/9, 57/10, 60/1, 60/3, 60/5 bis 60/8, 61/1, 61/2, 66/1 bis 66/6, 66/8 bis 66/10, 66/15, 66/16, 69/2, 69/4 bis 69/9, 70/1 bis 70/3, 70/5, 70/7 bis 70/10, 72/1 bis 72/3, 74/1 bis 74/6, 75/7, 75/8, 76/2 bis 76/4, 76/6, 76/7, 77, 78, 79/1, 79/2, 79/4, 79/5, 80/1, 80/2, 81/1, 81/2, 82/1 bis 82/3, 83/1, 83/2, 84/1, 84/3, 84/4, 85, 86, 122/27, 128/32, 140/57, 143/59, 144/59, 181/42, 198/53, 203/26, 204/28, 206/34, 221/26, 222/26, 223/26, 224/33, 226/33, 231/33 232/33, 273/54, 285/27, 287/38 der Flur 1 der Gemarkung Wernitz, Gemeinde Wustermark, Gemarkungs-Nr. 123498, werden der Gemeinde Brieselang, Amt Brieselang, zugeordnet.

Die Exklave Wernitz, Flur 1 mit den aufgeführten Flurstücken, gehört zur Gemeinde Wustermark und liegt im Gebiet der Gemeinde Brieselang. Da die Exklave bewohnt ist, sind nach § 9 Abs. 8 GO die Bürger, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen, vor der Entscheidung über die Gebietsänderung zu hören.

##### **2. Verfahren der Anhörung, Anhörungsberechtigte, Ort und Dauer der Auslegung sowie Tageszeit, in der die Unterlagen über das Gebietsänderungsvorhaben eingesehen werden können**

Die Anhörung der Bürger, die in dem von der beabsichtigten Gebietsänderung unmittelbar betroffenen Gebiet der aufzuhebenden Exklave wohnen (**Anhörungsberechtigte**), erfolgt durch Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gemäß § 5 AnhV.

Dazu werden die **Unterlagen über das Gebietsänderungsvorhaben** in der Zeit **vom 31. März bis zum 22. April 2003 im Amt Brieselang und in der Gemeinde Wustermark öffentlich ausgelegt.**

Während der Auslegungsdauer liegen die Anhörungsunterlagen **in nachfolgenden Räumlichkeiten und zu den angegebenen Auslegungszeiten** zur Einsichtnahme aus:

- a) Amt Brieselang, 14641 Brieselang,  
Am Markt 3, Zimmer 15 (Sekretariat des  
Amtdirektors)

Montag, Mittwoch und Donnerstag:  
08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr  
Dienstag:  
08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr

Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr  
b) Gemeinde Wustermark, 14641 Wustermark,  
Hoppenrader Allee 1  
Infothek, 2. OG

Montag und Mittwoch:  
07.00 – 12.00 Uhr und 12.30 – 15.00 Uhr  
Dienstag:  
07.00 – 12.00 Uhr und 12.30 – 17.30 Uhr  
Donnerstag:  
07.00 – 12.00 Uhr und 12.30 – 16.00 Uhr  
Freitag: 07.00 – 12.00 Uhr

**Die Anhörungsberechtigten haben während der Dauer der Auslegung die Möglichkeit, schriftlich zu dem Gebietsänderungsvorhaben Stellung zu nehmen.**

Dies kann in der Eintragungsliste am Ort der Auslegung oder durch Zusendung der schriftlichen Stellungnahme an die Adresse:

Landkreis Havelland  
- Der Landrat  
als Anhörungsbehörde für Gebietsänderung-  
Platz der Freiheit 1  
14712 Rathenow

Rathenow, den 28. Februar 2003

Im Auftrag  
gez. Marquardt

---

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Petra Müller

Der kostenlose Nachdruck von Beiträgen aus dem Amtsblatt ist mit Quellenangabe gestattet.

Das Amtsblatt ist erhältlich beim Landkreis Havelland für 1,00 €+ Porto.

Es ist schriftlich zu bestellen über: Landkreis Havelland, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Das Amtsblatt erscheint unregelmäßig.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlüsse und Satzungen des Kreistages Havelland und deren Anlagen liegen während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner im Kreistagsbüro im Gebäude Platz der Freiheit 1 in 14712 Rathenow und beim Informationsdienst im Eingangsbereich des Gebäudes Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen aus.

---